

## Gebäudekonzeption für den Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände benötigen für ihren Gebäudebestand in den jetzt bestehenden Pfarrbereichen eine Konzeption. Sie sollen dabei herausarbeiten, welche Gebäude notwendig für die kirchliche Arbeit und Präsenz gebraucht werden. Der Kirchenkreis wird weiterhin Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser sowie Funktionsgebäude analog zur **bisherigen Praxis** fördern. Für die Förderung der Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen gibt es eine bis 2030 gültige Pfarrhausrichtlinie.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände gehen im Vorfeld der Gebäudeplanung in einen umfassenden Beratungsprozess zur Entwicklung des Pfarrbereiches und die Auswirkungen auf die Gebäudenutzung.

Sodann beginnt die Erstellung einer **Gebäudeplanung auf Pfarrbereichsebene**. Der Kirchenkreis stellt dafür ein Musterexemplar zur Verfügung. Dabei sind alle Gebäude (Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser sowie die Funktionshäuser, z. B. KiTas / Archive, Mietshäuser und Nebengebäude) **bis zum 15. Dezember 2026** jeweils nach ihrer Nutzungsart zu erfassen. Dabei sollen auch zukünftige regionale Kooperationen (regio-lokale Kirchenentwicklung) in die Überlegungen einbezogen werden. Die Gebäude sind den folgenden **sieben Stufen** zuzuordnen:

Stufe 6: Umbau für neue Nutzung

- Grundlegender Umbau für neue Nutzung (z.B. Pilgerherberge aus Kirche oder Hotelbetrieb / reines Miethaus statt Gemeindehaus)

Stufe 5: Häufige und vielfältige Nutzung (Hauptnutzung)

- Hierunter fallen die Zentren des Pfarrbereichs
- Hohe Frequenz der Nutzung (wöchentlich)

Stufe 4: Geringe, aber regelmäßige Nutzung

- Monatliche Nutzung
- Bessere Ausstattung aus Stufe 3, beispielsweise Orgel, WC, Teeküche

Stufe 3: Minimalnutzung

- Seltene Nutzung (quartalsweise Veranstaltung, offene Kirche u.ä.)
- Gebäude innen: verkehrssicher und nutzbar
- Keine besondere Ausstattung: keine Orgel o.ä.

Stufe 2: dinglicher Erhalt „für bessere Zeiten“

- Erhalt Gebäudehülle
- Außen verkehrssicher, innen eventuell nicht verkehrssicher

Stufe 1: Kontrollierter Verfall

- Nur Verkehrssicherung für kontrollierten Verfall

Stufe 0: Abriss

Dabei ist für die Stufen 0, 1, 2 und 3 – also die Stufen, in denen keine oder kaum kirchliche Nutzung stattfindet – ausdrücklich auch ein **Verkauf** mit Entwidmung in Betracht zu ziehen.

Die Stufen beziehen sich auf die **perspektivische Rolle des Gebäudes** in den Überlegungen zur Entwicklung im Pfarrbereich. Sie benennen nicht den aktuellen Bauzustand. Die Stufen legen Leitlinien zum Einsatz kirchlicher Ressourcen für Baumaßnahmen fest. Das Engagement anderer Träger (Bauvereine, lokale Initiativen u.Ä.) kann natürlich über das Niveau der jeweiligen Stufe hinausgehen.

In diesen Fällen empfiehlt sich zur Transparenz eine begriffliche Ergänzung der Stufe (beispielsweise: „Kirche Gütz Stufe 3 – e.V.“).

Für Mietwohnungen und reine Mietshäuser ist eine Förderung durch den Kirchenkreis wie bisher ausgeschlossen.

Bau- und Finanzausschuss sowie abschließend der Kreiskirchenrat haben mit dem Vorliegen dieser Einstufung die Möglichkeit, die Gebäude in den Pfarrbereichen entsprechend ihrer Bedeutung für die Gemeinden wahrzunehmen und zu fördern. **Ohne eine Gebäudekonzeption**, die die Entwicklung im Pfarrbereich mit in den Blick nimmt, werden ab dem Haushaltsjahr 2027 **keine Baulastfondsmittel** mehr vergeben.

Schon jetzt und weiterhin gelten unsere bewährten Regeln:

1. Der Kirchenkreis fördert Baumaßnahmen in und an allen **Kirchen** des Kirchenkreises.
  - Vorausgesetzt wird ein gesicherter Kosten- und Finanzierungsplan, der eine angemessene Eigenbeteiligung vorsieht.
  - Die Durchschnittsförderung bei Baumaßnahmen an Dorfkirchen beträgt in der Regel bis zu 50 % der Investitionssumme. Das ist bei den Stadtkirchen nicht möglich.
  - Angestrebt werden soll immer auch eine Förderung durch Dritte.
  - Die Bedeutung der Kirchen für das Gemeindeleben im Pfarrbereich ist bereits jetzt darzustellen. Wo die Gremien des Kirchenkreises diese Bedeutung nicht erkennen, wird es in der Regel keine Förderung mehr geben.
  - Auch die Innensanierung incl. Kunstgut wird gefördert.
  - Wo Kirchen abgegeben werden sollen, unterstützt der Kirchenkreis die Gemeinden, ebenso fördert der Kirchenkreis notwendige Abrissarbeiten.
2. Baumaßnahmen an Pfarrhäusern, die **Pfarrdienstsitze** sind, werden in der Regel mit bis zu 80 % der Bausumme gefördert (in Ausnahme bis 90 %). Eine Darlehensaufnahme soll vermieden werden. Der Kreiskirchenrat hat hierzu eine **Förderrichtlinie** erlassen.
3. Maßnahmen in und an **Gemeinderäumen und Gemeindepäusern** werden mit bis zu 50 % der Kosten gefördert. Eine sinnvolle Nutzung der Räumlichkeiten ist darzustellen.
4. Gibt es eine **Mischnutzung** von gemeindlichen und vermieteten Anteilen in Häusern der Gemeinden, werden die vermieteten Anteile (qm) herausgerechnet.
5. **Komplett** von der Förderung **ausgeschlossen** ist leerstehender oder vermieteter Wohnraum.
6. **Planungen** für Baumaßnahmen werden generell mit bis zu 90 % der Kosten gefördert.
7. Eine Förderung der **Elektrifizierung** von Kirchenglocken und Turmuhren ist ausgeschlossen.
8. **Friedhofs- und Kirchhofsmauern** werden gefördert, ebenso Baumpflegearbeiten gemäß Richtlinie vom 10. Juni 2024.

Die Gebäudekonzeption, die noch vieles offenhält, ist ganz bewusst ein Start in eine umfassende Beschäftigung und Bewertung unserer Gebäude im Kirchenkreis. Sie wird spätestens im Jahr 2029 überprüft und dann ggf. weiterentwickelt.

Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis  
Johannashall, den 09. November 2024  
Mark Udo Born, Präses